

**Allgemeine Geschäftsbedingungen - Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma
DÖSCH Hausverwaltersoftware, Inhaber Herr Klaus-Peter Scheib (Auftragnehmer genannt)**

§ 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen, Angebote und Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sie werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluß in geeigneter Form, insbesondere auch durch Veröffentlichung auf der Website des Auftragnehmers, zur Kenntnis gegeben. Im Falle des Internetkaufes sind die AGB vor Vertragsannahme gesondert zwingend im Rahmen des technischen Ablaufes zu bestätigen.

Im Falle des Zustandekommens eines schriftlichen Vertrages werden sie durch Unterschrift des Auftraggebers als vereinbart bestätigt.

Die Geltung jeglicher AGB des Auftraggebers/Käufers ist ausgeschlossen. Diesen wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Nebenabreden und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt; gleiches gilt für die Zusicherung von besonderen Eigenschaften der vom Auftragnehmer angebotenen Waren und Dienstleistungen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluß

a) Die Aufforderungen zum Angebot des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Angebotserklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer bzw. zweifelsfreier Annahmeerklärungen beim Kauf per Internet unter Verwendung des Links auf der Webseite des Auftragnehmers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sowie für die Zusicherung von Eigenschaften von Waren und Leistungen. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen sind auch hinsichtlich der Preise unverbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Videos, Gewichts- und Maßgaben sowie Farbabweichungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nur als annähernde Maße oder Muster zu verstehen. Die Vertreter und Verkaufsstellen des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen bzw. in beliebiger Art und Weise davon abweichen.

b) Verträge über Schulungen, Support, Service und Beratung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Auf Verlangen werden Angebote erstellt und dem Kunden übersandt, der diese unterschriftlich bestätigt und annimmt.

§ 3 Preise

Die Preise des Auftragnehmers sind grundsätzlich Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzutritt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab dessen Geschäftslokal, ausschließlich kostenpflichtiger Verpackung. Ist eine frachtfreie Lieferung zugesagt, gilt dies frachtfrei an die Empfangsstation des Auftraggebers/Käufers, ausschließlich Rollgeld. Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber/Käufer gewünschten besonderen Versandart (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht usw.) gehen zu dessen Lasten.

Soweit nicht anders bestimmt, betrachtet sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preisangaben 30 Tage nach Zugang des Angebotes beim Auftraggeber gebunden.

Der Versand aller Rechnungen erfolgt ausschließlich als Datei via E-Mail.

Gebühren für Verträge werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Unterdeckung / Rücklastschrift erfolgt die gebührenpflichtige Aussetzung des Lastschriftverfahrens. Gebühren können aufgrund eines Inflationsausgleiches oder zur Kostendeckung jederzeit angepasst werden. In diesen Fall besteht für beide Seiten ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Betriebsferien usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, bei Einräumung einer zusätzlichen, angemessenen Nachfrist, hinauszuschieben oder wegen des noch

nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Auftraggeber/Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber/Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber/Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ Prozent des Netto-Rechnungswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent des Netto-Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Geschäftszeit

Der Auftragnehmer ist täglich 24 Stunden über das Internet, aktuelle Adresse www.doesch.de, und die dort angebotenen Kontaktmöglichkeiten, insbesondere Email und Anrufbeantworter, erreichbar. Die Geschäftszeiten der Büros des Auftragnehmers sind Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen bzw. angekündigten Betriebsferien. Die Inanspruchnahme der auch zu diesen Zeiten verfügbaren Hotline des Auftragnehmers setzt eine gesonderte, schriftliche Vertragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus. Andere Geschäftskontakte bedürfen ausschließlich der Vereinbarung. Haftung für Ausfälle aufgrund höherer Gewalt, u.a. Ausfall des Internetservers, wird nicht übernommen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber/Käufer über, sobald die Sendung vom Auftragnehmer an die transportausführende Person oder Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers oder das Lager des Vorlieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber/Käufer über. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen für Rechnung eines Auftraggebers/Käufers zu versichern.

§ 7 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

Mängelanzeigen, Falschliefereien oder beachtliche Mengenabweichungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Werktagen, nach Lieferung der Ware, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Bei begründeter Beanstandung stehen dem Auftraggeber/Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Führt die Nachbesserung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, kann der Auftraggeber/Käufer Herabsetzung des Kaufpreises, Ersatzlieferung oder Rücktritt vom Vertrag, unter Einhaltung dieser Reihen- und Rangfolge, verlangen. Eine Haftung für Abnutzung der Ware aus den Gründen üblichen Verschleißes, ist ausgeschlossen. Sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber/Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 8 Software

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Software, nachfolgend auch Programm genannt. Ergänzend gilt für Programme folgendes: Dem Auftraggeber/Käufer ist bekannt und von ihm hinzunehmen, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem dazugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Programme werden dem Auftraggeber/Käufer einschließlich einer digital lesbaren Programmbeschreibung (Hilfesystem) geliefert, die Gewährleistung bezieht sich auf ein Funktionieren im Sinne der Beschreibung. Ein darüber hinaus gehender Erfolg wird nicht geschuldet und auch keine Gewähr dafür geleistet. Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers, die gegen gesonderte Vergütung mit diesem

freibleibend vereinbart werden können, unterliegen keiner Gewährleistung und Haftung. Hilfsweise gelten die Bestimmungen des BGB.

Die Datensicherung ist ausschließliche Pflicht des Auftraggebers/Käufers. Für den Verlust von Daten bei unterlassener Datensicherung ist jegliche Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 9 Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers

Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers sind gesondert zu vereinbaren und abzurechnen. So sind beispielsweise in den Preisen keine kostenlose Aufstellung, Einarbeitung, Einführung, Schulung, Service und Beratung in die vom Auftragnehmer gelieferte Hard- und Software enthalten. Derartige Leistungen müssen zusätzlich in Auftrag gegeben werden und werden vom Auftragnehmer nach Aufwand gesondert abgerechnet.

§ 10 Übertragung von Nutzungsrechten

Mit Zahlung des Auftragswertes für die vertraglich vereinbarten Programme erhält der Auftraggeber/Käufer das auf Dritte nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software für die Nutzung auf einer vertraglich festzulegenden EDV-Anlage. Dies gilt für vom Auftragnehmer entwickelte und/oder angepasste Programme, die von diesem vermittelt oder gehandelt werden. Der Auftragnehmer und/oder Dritte haben Schutzrechte an diesen Programmen. Soweit Rechte Dritten zustehen, hat der Auftragnehmer entsprechende Nutzungsrechte, die er im Rahmen dessen Berechtigung auf den Auftraggeber/Käufer überträgt. Der Auftraggeber/Käufer ist ausschließlich dazu berechtigt, die Programme im Rahmen der ihm übertragenen Nutzungsrechte zu verwenden. Der Auftraggeber/Käufer haftet dem Auftragnehmer für Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung, insbesondere auch bei Weiternutzung gekündigter Programme oder der Weitergabe der Programme, nebst oder auch ohne Unterlagen, an Dritte. Die Anfertigung von nicht autorisierten Kopien jeglicher Art ist verboten. Die Vereinbarungen des Lizenzvertrages zum Programm sind einzuhalten.

§ 11 Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

Für Reparaturleistungen von Hard- und Software außerhalb von Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers werden, neben der erbrachten Arbeitsleistung, die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet. Kostenvoranschläge werden nur bei gesonderter Beauftragung erstellt und werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet. Sie sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Die in Kostenvoranschlägen angegebenen Preise gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftragnehmer aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber/Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Ware bleibt das Eigentum des Auftragnehmers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für diesen, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers/Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer als Miteigentum übergeht. Erlangen Dritte durch Verbindung oder Vermischung Eigentum an der Ware, steht dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Wertersatzanspruch zu. Der Auftraggeber/Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Auftraggeber/Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und/oder zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber/Käufer bereits jetzt sicherheitshalber im vollen Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber/Käufer widerruflich, die an Ersteren abgetretenen Forderungen für Rechnung des Auftragnehmers im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber/Käufer auf das Eigentum des Auftragnehmers jegliche Dritte unverzüglich, nachweislich hinzuweisen bzw. zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die

Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers/Käufers gegen Dritte zu verlangen.

Mit der Rücknahme und/oder in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer ist kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz bzw. an dessen Stelle tretende Rechtsvorschriften, Anwendung findet, begründet bzw. erfüllt.

§ 13 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ausschließlich an den Auftragnehmer zu leisten. Sämtliche Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum, so kein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, ohne Abzug zahlbar. Zahlungen per Lastschrift sind ohne Abzug fällig. Die Vorankündigung („Pre-Notification“) von SEPA-Lastschriften (Fälligkeit und Betrag) ist Bestandteil der Rechnungen von DÖSCH. Die Frist für die Vorankündigung („Pre-Notification“) von SEPA-Lastschriften wird auf einen Kalendertag vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers/Käufers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfüllt, wenn der Scheck beim Auftragnehmer unwiderruflich gutgeschrieben ist. Gerät der Auftraggeber/Käufer in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für zu bedienende Kontokorrentkredite, über den geltenden gesetzlichen Verzugszins hinaus, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber/Käufer eine geringere Belastung nachweist. Wenn der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Käufers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Auftraggeber/Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

§ 14 Datenspeicherung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Datenschutz. Untersetzend gilt die aktuelle Datenschutzerklärung unter www.doesch.de.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Im Falle einer Störung der Geschäftsgrundlage sind die Verträge anzupassen.

§ 16 Zusicherung des Auftragnehmers gegenüber jeglichen Vertragspartnern

Der Auftragnehmer versichert ohne Einschränkungen und unwiderruflich, dass er in Besitz bzw. Inhaber aller notwendigen, tatsächlichen und gesetzlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Rechte bzw. beliebiger notwendiger Willenserklärungen zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ist.

Stand: 01.01.2023